

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 9=29 (1863)

Heft: 46

Rubrik: Erlasse, Circulare, Verordnungen etc. des eidgen. Militärdepartements

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Beiblatt zur Schweizerischen Militär- Zeitung.

Oktober 1863.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Militärbehörden der Kantone folgende Kreisschreiben gerichtet:

I.

Tit.! Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regiepferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfüzung stellen zu können. Die Pferde können den Kantonen vom 1. Dezember l. J. an bis Ende Februar 1864 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind nach Beschlüß des Bundesrates vom 17. Dezember 1858 folgende:

- 1) Nach dem Schluße der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reitdienstes wenigstens noch 14 Tage Ruhe genießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.
- 2) Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungspunkten und zurück sind von den betreffenden Kantonen zu tragen.
- 3) Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung und zur Besorgung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denselben von Thun) mitgegeben, deren Lohnung von Fr. 2. 50 täglich bestimmt ist.
- 4) Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung § 178 (Reitpferde) zu geschehen.
- 5) Die Pferde sollen täglich nicht mehr als während drei Stunden, am Sonntag gar nicht, und übrigens nur in gedeckten Reitbahnen benutzt werden.
- 6) Die Leitung des Reitunterrichtes ist durch einen anerkannt sachkundigen Offizier zu überwachen und dem Departemente davon Kenntnis zu geben.
- 7) Die Kosten der Leitung, der Besorgung und Verpflegung der Pferde sind, während der Zeit wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch sie zu tragen.
- 8) Für allfällige während dem Reitdienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine

solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, wobei dann die letzten Schäden der Regie maßgebend sein müßten.

- 9) Von Zeit zu Zeit zu Zeit ist vom Ober-Kriegskommissariate eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung anzuordnen.
- 10) Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidgen. Administration auf jede andere, namentlich eine Miethvergütung, verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß gibt, lädt es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken, ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

- a. wie viele Pferde gewünscht werden;
- b. für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;
- c. wie der betreffende Kurs organisiert werde und wer den Reitunterricht leite; endlich ist
- d. die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem angegebenen Zwecke an irgend einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.

In Gewährung Ihrer diesfalligen halbigen Eröffnung mit besonderer Hochachtung.

(Unterschrift.)

II.

Tit.! Nach Art. 107 und 135 der eidgen. Militärorganisation vom 8. Mai 1850 (s. Offiz. Sammlung Bd. I, 366) liegt dem schweizerischen Bundesrathe ob, genaue Kenntniß von dem Stande und der Beschaffenheit sowohl der personellen als der materiellen Streitmittel der Kantone sich zu verschaffen, und diese sind verpflichtet, jeweilen bis Ende Januar genaue Etats einzureichen.

Demgemäß beehrt sich das unterzeichnete eidgen. Militärdepartement Ihnen die Formularien für die Etats zugehen zu lassen und damit die Einladung zu verbinden, dieselben in allen Theilen genau auszufüllen und auf den vorgeschriebenen Zeitpunkt hieher gelangen zu lassen.

(Unterschrift.)

III.

Neglement über die Verwaltung der eidg. Pferde-
Regieanstalt in Thun.
(Vom 19. Weinmonat 1863.)

Der schweizerische Bundesrat, auf den Vorschlag
seines Militärdepartements,
beschließt:

Art. 1. Der Pferderegieanstalt in Thun steht ein
Direktor vor, der zugleich Lehrer für den höhern
Reitunterricht auf dem Waffenplatz Thun ist.

Ihm wird ein Abjunkt beigegeben, welcher beson-
ders die Kontrolen der Anstalt zu führen, Aushilfe
im Reitunterricht und in dem Zureiten der Pferde
zu leisten und dem Direktor in seinen Berrichtungen
überhaupt auszuhelfen und vorkommendenfalls ihn
zu vertreten hat.

Der Direktor und Abjunkt werden vom Bundes-
rathe auf unbestimmte Zeit gewählt.

Ihre Besoldung wird auf Rechnung und inner-
den Schranken der jährlichen Ausgabenvoranschläge
für die Regieanstalt vom Bundesrathe bestimmt.

Beide müssen ihren bleibenden Wohnsitz in Thun
nehmen.

Art. 2. Der Direktor steht unmittelbar unter
dem Militärdepartemente und hat Weisungen und
Instruktionen nur von diesem zu empfangen. Sein
Verhältnis zu den Chefs der Waffen, den Schul-
und Kurskommandanten und dem Kriegskommissa-
riate richten sich nach den in nachfolgenden Artikeln
enthalteten Bestimmungen.

Art. 3. Die Stellung und Obligenheit des Di-
rektors wird des Näheren bestimmt, wie folgt:

Er setzt die Dienstorganisation des Bereiter- und
Wärterpersonals der Anstalt fest, schließt mit dem-
selben die nöthigen Anstellung- und Besoldungsver-
träge innerhalb der Schranken des jährlichen Vor-
anschlages ab, und entlädt die nachlässigen oder nicht
mehr benötigten Angestellten.

Er führt die unmittelbare Aufsicht über den Dienst
dieses Personals bezüglich auf Ordnung und Rein-
lichkeit in den Stallungen und zugehörigen Räum-
lichkeiten; die Wartung, Fütterung und das Berei-
ten der Pferde, die Hufbeschläge, die pferdärztliche
Behandlung und über den Zustand und den Unter-
halt der sämtlichen Stallgeräthschaften.

Er bestellt die nöthigen Lieferungen an Heu, Ha-
fer und Stroh bei dem Kommissariat in Thun und
schlägt die Lieferungsbedingungen bezüglich auf Qua-
lität. Zeit u. s. w. vor. Die Ausschreibung der
Lieferung und die Abschließung der Akorde selbst
geschieht durch das Kommissariat; letztere unter Vor-
behalt der jeweiligen Genehmigung des Departements.
Er hat die Lieferungen bezüglich auf ihre Qualität
zu kontrolliren und nicht akkordgemäße zurückzu-
weisen.

Er theilt die Pferde den verschiedenen Schulen
und Kursen zu auf Requisition hin, die durch Ver-
mittlung des Kommissariates zu stellen sind. Diese

Requisitionen sollen in der Regel eine angemessene
Zeit zum Voraus erfolgen, um die Dienstverwen-
dung der Pferde zu rechter Zeit und um so vollstän-
diger und sicherer ordnen zu können. Direkte Re-
quisitionen von Waffenchefs, Schul- oder Kurskom-
mandanten sind nicht zulässig.

Er sorgt für den Transport der Pferde auf die
betreffenden Waffenplätze und lässt dieselben nach
beendigtem Dienste daselbst wieder übernehmen.

Er hat auf angemessene Verwendung der Pferde
außer der Militärschulzeit Bedacht zu nehmen; alle
solchen Verwendungen, mit Ausnahme derselben zu
Zwecken der Regieanstalt und der übrigen eidgenössi-
schen Verwaltungen in Thun, bedürfen jedoch der
Genehmigung des Departements.

Er macht die Vorschläge für neue Pferdankäufe,
sowohl bezüglich auf Zahl und Race, als bezüglich
auf die Art und Weise, wie die Ankäufe auszufüh-
ren sind.

Er schlägt allfällige Verkäufe und die Ausran-
gierung dienstuntauglich gewordener Pferde vor.

Art. 4. Als Reitlehrer liegt dem Direktor ob:
Die Ertheilung und Leitung des höhern Reitunter-
richtes auf dem Waffenplatz Thun, namentlich bei
Kursen für die berittenen Instruktoren der Artillerie
und Kavallerie und für höhere Instruktoren der
Scharfschützen und Infanterie; bei den besondern
Kursen für Stabsoffiziere jeder Waffe und insbeson-
dere bei der Centralsschule; bei den speziellen Kursen
für Offiziere oder Aspiranten des Kommissariats
und des Gesundheitsstabes; bei allfälligen besondern
Reitkursen, die für die Offiziere der Kavallerie oder
für die berittenen Offiziere anderer Waffen angeord-
net werden.

Er leitet überhaupt auch den Remontenunterricht,
sowohl für Regiepferde als allfällige Remontenpferde
der Kavallerie, die in besondern Remontenkursen nach
Thun gezogen werden; endlich das Zureiten von
Offizierspferden aller Waffen, sofern nach aufzustel-
lenden besondern Bestimmungen diese Aufgabe in den
Bereich der Regieanstalt gezogen wird.

Es kann ihm vom Departemente auch die Leitung
von Kursen für Pferdärzte und Beschlagschmiede
übertragen werden.

Über seine allfällige Verwendung zum Reitunter-
richt bei Artillerie- und Kavallerieschulen oder Kursen
entscheidet jeweilen ebenfalls das Departement.

Art. 5. Bezuglich auf das Kontrollwesen der An-
stalt liegt dem Direktor, beziehungsweise seinem Ab-
junkten ob: Die Führung eines Etats des Wärter-
und des übrigen Dienstpersonals, mit Angabe ihres
Diensteintritts und ihrer Löhnnungsverhältnisse; die
Führung einer Pferdekontrolle mit Pferdebeschreibung
und Angabe des Kaufs- und Schätzungspreises
für jedes Pferd. Alle Abschätzungen und jährlichen
Schlußschätzungsrevisionen sind darin nachzutragen; in
Verbindung damit die Führung eines Pferdedienst-
etats, aus welchem zu ersehen ist, welchen Dienst je-
des einzelne Pferd gethan und wie hoch dessen jähr-
licher Vermietungsvertrag steigt.

Je auf den 1. und 15. jeden Monats ist ein Situationsrapport über den Bestand und die Diskussion des Personals und der Pferde einzugeben.

Die Führung der Kontrolle über Eingang und Ausgang der Futter-, Hafer- und Strohvorräthe, die Aufstellung des Jahresinventars und der Jahresrechnung geschieht dagegen durch das Kommissariat in Thun.

Art. 6. Über die Regieanstalt findet eine besondere Buch- und Rechnungsführung statt. Ihre Einnahmen und Ausgaben sind gleich den übrigen eidgenössischen Verwaltungsstellen unter besonderer Abtheilung im jährlichen Voranschlage und in der Staatsrechnung zu verzeigten.

Die Einnahmen der Anstalt bestehen:

- a. In den Miethgeldern für die in Schulen und Kursen und zu militärischem Dienste überhaupt gelieferten Pferde, und in den Vergütungen für die an Schulen und Kurse gelieferte Fourage.

Der Betrag der Miethgelder per Pferd und per Dienstag wird alljährlich zum Voraus und für die verschiedenen Dienstzweige und so viel wie möglich nach gleichmässigen Ansätzen bestimmt.

Die Fouragevergütung wird nach dem Kostenpreise berechnet.

- b. In den Miethgeldern für allfällige Pferdeverwendungen außerhalb dem Militärdienste. Den Betrag derselben zu bestimmen ist Sache der jeweiligen Vereinbarung mit den betreffenden Beteiligten.

Für den Gebrauch der Pferde zu Zwecken der Regieanstalt und übrigen eidgen. Verwaltungen wird nichts verrechnet, mit Vorbehalt jedoch von grösseren außerordentlichen Arbeiten, für welche jeweilen bezüglich auf die Miethgeldfrage die Entscheidung des Militärdepartements einzuholen ist.

- c. In den Dienstabschätzungen und allfälligen Mehrerlös bei Verkäufen.
- d. In dem Erlös von Dünger und übrigen Nebeneinnahmen der Anstalt.

Die Ausgaben bestehen:

- a. In der Besoldung des Direktors, des Adjunkten und des sämtlichen Wärter- und Dienstpersonals der Anstalt.
- b. In den sämtlichen Auslagen für den Unterhalt der Pferde, Beschläge, Veterinärokosten u. dgl.
- c. In den Auslagen für Pferdetransport auf und von den Waffenplätzen.
- d. In Inventaranschaffungen.

Für kleinere Reparaturkosten oder für Ergänzung der Stallgeräthschaften hat der Director eine Kom-

petenz bis auf Fr. 50; für alle höhern Ausgaben bedarf es der Ernächtigung des Departements.

Art. 7. Die Rechnungs- und Kassaführung der Anstalt besorgt das Kommissariat Thun, nach Anleitung der obstehenden Vorschriften und der diesfalls bestehenden allgemeinen Reglemente.

Art. 8. Das Militärdepartement ist mit der Vollziehung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe ist in die amtliche Gesetzesammlung der Eidgenossenschaft aufzunehmen.

Bern, den 19. Weinmonat 1863.

Der Bundespräsident:

C. Fornerod.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schieß.

Bekanntmachung.

Den Mitgliedern der Schweizerischen Militärgesellschaft wird hiermit zur Kenntnis gebracht, daß laut Beschuß der diesjährigen Generalversammlung, folgende Preisfragen ausgeschrieben sind, deren Beantwortung nebst dem in einem versiegelten und mit einem Motto versehenen Umschlag befindlichen Namen des Verfassers bis zum 1. April 1864 dem Herrn Obersten BonderWeid, Präsident des Central-Comites, in Freiburg einzusenden ist.

Die drei Preisfragen lauten:

1. Welches ist die zweckmässigste Verpflegung für eine im Felde stehende Truppe? Einpricht unser System den Erfordernissen? Welche Modifikationen sollten mit unsren Lagergeräthschaften vorgenommen werden? Ist unser System gut oder bedarf es Abänderungen, und in diesem Falle, welche?
2. Soll die Organisation der Scharfschützen modifizirt werden? Welches soll die Organisation und Stärke der taktischen Einheiten sein?
3. Welches ist die zweckmässigste Art der Einquartierung (Kasernen, Baracken, Zelte) für die in Instruktion befindlichen eidgen. Truppen, sowohl in Betracht der eigentlichen Instruktion, als der Disziplin, des Gesundheitsdienstes &c.

Welche Art des Lagermaterials ist die zweckmässigste für die eidgen. Truppen im Felde? Soll das Lagermaterial für beide Fälle verschieden sein?

Welche Modelle sollten für unsere Armee in Anwendung gebracht werden?

Das Central-Comite.